



Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen

1. ANGABEN DER/DES ANTRAGSTELLENDEN

Name, Vorname/Firma lt. Handelsregister bzw. Unternehmensbezeichnung

Straße, Hausnummer

Vorwahl/Rufnummer

PLZ

Ort

ggf. Ortsteil

2. DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN

Die **Kleinbeihilfen** sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Entscheidung der Kommission SA.56790 (2020/N) vom 24.03.2020) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Regelung wurde auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (ABl. der EU C 91 I vom 20.03.2020) in der jeweils geltenden Fassung von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt. Nach dieser Regelung dürfen zu keinem Zeitpunkt alle dem Unternehmen, sofern zutreffend im Verbund¹, im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2022 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 2.300.000 EUR übersteigen. Für Unternehmen¹, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 345.000 EUR. Für Unternehmen¹, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 290.000 EUR. Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

3. ERKLÄRUNG

a) Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir, sofern zutreffend im Unternehmensverbund („verbundene Unternehmen“ im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der KMU-Definition)¹ über die hier nachfolgend genannten Kleinbeihilfen hinaus keine weiteren Kleinbeihilfen erhalten bzw. beantragt habe(n):

Datum Zuwendungsbescheid / Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe*			Beihilfenswert in Euro
			Allg.	Agrar	Fisch	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Summe						

Hinweis: * Bitte kreuzen Sie an, um welche Kleinbeihilfe es sich handelt.

b) Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Bewilligungsstelle unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

UNTERSCHRIFT(EN) DER/DES ANTRAGSTELLENDEN/BEVOLLMÄCHTIGTEN

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)

Name des/ der Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)

Name des/ der Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

¹ Siehe Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. EU L187 vom 26.06.2014, S. 1).

Hierzu gehören insbesondere Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen in einer der genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten (unmittelbar vor oder nachgelagerter Markt) tätig sind.

Bitte tragen Sie in diesen Fällen auch die gewährten bzw. beantragten Kleinbeihilfen aller verbundenen Unternehmen ein.